

BUKO

2
93

BUNDESKONFERENZ
DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND
KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS DER
ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN



*Hochschulpolitische Informationen
der Bundeskonferenz*

**UOG 1993-
Die Meinungen
der BUKO**

BUKO Interna

Neues JUS-Studienmodell

**Hochschulkarrieren
im internationalen Vergleich**

ERASMUS; APART

UOG 1993

Gekürzte Fassung der Unterlagen von
tit. ao. Univ.-Prof. Dr. H. L. Holzer
(Universität Graz)

Das neue Universitätsorganisationsgesetz, UOG 1993, passierte am 8. Juni 1993 den Ministerrat. Nachstehend werden einige der wichtigsten Änderungen gegenüber dem geltenden UOG zusammengefaßt.

1. Allgemeine Grundlagen

Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt; der übertragene (staatliche) Wirkungsreich entfällt.

Es besteht das Recht der Universität, eine Satzung selbst zu erlassen. Z. B. erfolgt die Gliederung der Universitäten in Fakultäten und Institute durch die Satzung. Ausschließlich Institute, denen mehr als drei Universitätsprofessoren zugewiesen sind, können in Abteilungen gegliedert werden, die Einrichtung von Arbeitsgruppen entfällt.

Dem Rektor unterstehen im Gegensatz zu bisher alle Dienstleistungseinrichtungen der Universität (z.B. Universitätsdirektion und Universitätsbibliothek) (§ 52 Abs. 3).

2. Universitätsstruktur

Mit Ausnahme der Institute wird in allen höheren Ebenen das dualistische Prinzip eingeführt: vorwiegend monokratische operative Entscheidungsgremien und vorwiegend über generelle Richtlinien kontrollierende strategische Kollegialorgane.

Das passive Wahlrecht für diese operativen Organe steht inneruniversitär ausschließlich den Universitätsprofessoren zu (Institutsvorstand, Studiendekan, Dekan, Rektor). Die verpflichtend vorgesehenen weisungsgebundenen

nen Vizerektoren können vom Rektor aus dem Kreis aller Universitätslehrer zur Wahl vorgeschlagen werden.

Als Vorsitzende der strategischen Organe (Fakultätskollegium, Senat) können Mitglieder des jeweiligen Kollegialorgans mit *venia docendi* gewählt werden. Bestehende Kommissionen entfallen (z.B. Personal-, Fachgruppen-, Budget- und Stellenplankommissionen).

Die Zuteilung des Personals, der Räumlichkeiten und der Mittel durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird neu organisiert, indem sämtliche Mittel über den Rektor im Wege über die Dekane an die Institutsvorstände angewiesen werden (§ 17).

Evaluierung in Forschung und Lehre: Neu ist, daß der Vorsitzende der Studienkommission dafür zu sorgen hat, daß die Lehrveranstaltungsleiter jedes Semester eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen (LV) durch die Studierenden vorlegen. Weiters hat der Studiendekan dafür zu sorgen, daß in regelmäßigen Abständen größere Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten evaluiert werden. Die Evaluierungsergebnisse sind den Entscheidungen der Universitätsorgane und des BMWF zugrundezulegen.

Teilrechtsfähigkeit (§§ 3 und 4): Universitäten, Fakultäten, Institute und den Universitätsbibliotheken kommt eine eingeschränkte Rechtspersönlichkeit zu (Teilrechtsfähigkeit).

3. Universitätsangehörige

Wesentlichste Veränderung ist, daß die Personalrekrutierung ausschließlich über autonome Verfahren erfolgt:

- * nur mehr eine Kategorie von Universitätsprofessoren
- * neu genannt werden Universitätsassistenten mit Lehrbefugnis als Universitätsdozent sowie Ärzte in Ausbildung

zum Facharzt.

* Universitätsprofessoren (§ 21 Abs.3) und Universitätsassistenten mit Lehrbefugnis als Universitätsdozent (§ 29 Abs.4) haben eine idente Aufgabenumschreibung erhalten.

Lehrbeauftragte (§ 30 Abs. 3): Das höchstzulässige Ausmaß an Remuneration beträgt für LV aus einem wissenschaftlichen Fach sechs Wochenstunden im Semester, für LV aus einem künstlerischen oder praktischen Fach acht Wochenstunden.

Dienstverhältnis: Für die Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sind öffentlich-rechtliche oder zeitlich befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse (Vertragsbedienstete) zum Bund möglich.

Vom obersten Kollegialorgan ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 39) einzurichten.

4. Organe der strukturellen Einheiten

Die strukturellen Ebenen und ihre Organe sind:

das Institut (die Klinik) mit Institutskonferenz (Klinikkonferenz) und Leiter des Instituts (Institutsvorstand/Klinikvorstand).

Nur Institute mit mehr als drei Universitätsprofessoren übernehmen autonom anstelle der derzeitigen Personalkommission die Agenden der Personaleinstellung.

Der Rektor darf nicht gleichzeitig die Funktion eines Dekans, Studiendekans oder Institutsvorstandes, der Dekan nicht gleichzeitig die Funktion eines Rektors, Vizerektors, Studiendekans oder Institutsvorstandes ausüben.

Der Rektor wird aus einem Dreiviertel

schlag, den der Senat aus den Bewerbungen nach einer Ausschreibung erstellt, die Vizerektoren werden auf Vorschlag des Rektors von einer viertelparitätisch zusammengesetzten Universitätsversammlung gewählt bzw. können mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Funktionsdauer (Rektor, Vizerektoren): 4 Jahre (Verlängerung möglich).

Der Dekan wird vom Fakultätskollegium aus einem Vorschlag des Rektors, der zumindest drei Universitätsprofessoren, die der jeweiligen Fakultät angehören, enthalten muß, gewählt bzw. können mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Funktionsdauer: 4 Jahre (mehrmalige Wiederwahl zulässig).

Der Studiendekan wird vom Fakultätskollegium aus dem Kreis der Universitätsprofessoren gewählt. (Drittelparität). Funktionsdauer: 2 Jahre (Wiederwahl zulässig).

5. Kollegial-Wahl- und Beratungsorgane

Die Zusammensetzung des Senates ist:
 * Universitätsprofessoren: 2 Vertreter pro Fakultät und 8 Vertreter der Gesamtuniversität;
 * "Mittelbau": 1 Vertreter pro Fakultät und 4 Vertreter der Gesamtuniversität;
 * Studierende: wie Mittelbau;
 * weiters der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer und sein Stellvertreter.

Rektor, Vizerektoren und Dekane gehören dem Senat ebenfalls an und haben nur beratende Stimme.
 Vorsitzender: ein Mitglied mit *venia docendi*; Funktionsperiode 2 Jahre.

Institutskonferenz (§ 45): Zusammensetzung drittelparitätisch und ein (oder zwei, wenn mehr als 20 am Institut tätig sind) Allgemeine/r Universitätsbedienstete/r. Institutsvorstand: Uni-

versitätsprofessor, Funktionsperiode 2 Jahre.

Studienkommission (§ 41): Zusammensetzung drittelparitätisch und zusätzlich eine Person, die außerhalb der Universität beruflich tätig ist (beratende Funktion).

Fakultätskollegium (§ 48). Zusammensetzung semiparitätisch und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Allgemeinen Universitätsbediensteten. Vorsitzender: aus dem Kreis der Mitglieder mit *venia docendi*; Funktionsperiode 2 Jahre.

Universitätsversammlung (§ 55): Zusammensetzung viertelparitätisch. Alle Mitglieder des Senates sind auch Mitglieder der Universitätsversammlung. Vorsitzender: der Vorsitzende des Senates.

Die Berufungs- und Habilitationskommissionen werden vom Dekan eingesetzt; Zusammensetzung semiparitätisch Bestimmung der Vertreter durch Wahl:

* Universitätsprofessoren: 2 Vertreter hiervon werden vom Dekan entsandt (nämlich Universitätsprofessoren anderer Universitäten oder nicht an einer Universität tätige Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation);
 * „Mittelbau": zumindest ein Mitglied muß Universitätsdozent sein;
 * Studierende: anstelle eines Studierenden kann von diesen eine Person mit *venia docendi* entsandt werden.

An jeder Universität wird ein Universitätsbeirat mit beratender Funktion eingeführt. (In gleicher Anzahl Vertreter der Universität, der Universitätsstadt, der Wirtschaft und der Absolventen).

6. Universitätenkuratorium:

Das Universitätenkuratorium hat einerseits Gutachten an die jeweiligen Rektoren und an den BM für Wissenschaft und Forschung in aufgezählten Bereichen abzugeben (etwa auch bei Hausberufungen), andererseits als Bera-

UOG 1993 - in Stichworten.....

Inhalt	Die Meinung der BUKO zum UOG 93.....	S.4-6
	BUKO Interna.....	S.6
	Neues JUS-Studienmodell	S.7-9
	Universität Sarajewo in Not.....	S.10
	Hochschulkarrieren im internationalen Vergleich.....	S. 11-12
	ERASMUS.....	S. 12-13
	Hochschullehrerstand im Schriftverkehr.....	S.14
	APART.....	S. 14
	Die Universitätsreform ist ein Politikum, was sonst?.....	S.15
	Impressum.....	S.16

tungsorgan für den BM tätig zu sein (§ 83).

Es besteht aus je vier anerkannten Fachleuten aus dem universitären und außeruniversitären Bereich, die vom BM bestellt werden. Ein aus dem nicht universitären Bereich stammendes Mitglied ist vom BM zum Vorsitzenden, ein aus dem universitären Bereich kommendes Mitglied zu dessen Stellvertreter zu bestellen.

7. Überuniversitäre Vertretungsorgane

Neben den bereits bestehenden Vertretungsorganen wird neu eine Bundeskonferenz für die Allgemeinen Universitätsbediensteten eingerichtet.

B. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das UOG 1993 soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft treten. Als Zeitplan zur Überleitung der einzelnen Universitäten in das neue UOG ist der Zeitraum zwischen 1. Oktober 1994 und 30. Juni 1997 vorgesehen (Verordnung des BM für Wissenschaft und Forschung).

*Renate Denzel
(BUKO)*

Die Meinung der BUKO zum UOG 1993

EDITORIAL

Nach meinem Dafürhalten ist in der Diskussion um das neue UOG vieles schiefgelaufen: es ist nie gelungen, sie auf einen angemessenen qualitativen Standard zu heben, und dies scheint mir nicht zufällig zu sein. Zwar verweist BM Busek gerne darauf, daß zweieinhalb Jahre' der Beratungen ausreichend sein könnten, aber bereits hier zeigt sich ein problematischer Umgang mit Quantitäten. Ähnlich problematisch wie hier mit wenig aussagekräftigen Zahlen jongliert wird, ging es auch bei der Bewertung der Stellungnahmen zu den verschiedenen Entwürfen des Ressorts zu: Meinungsäußerungen von Einzelnen (meist Professoren) standen medial gleichwertig neben Bekundungen ganzer Universitäten (Senate) und Fakultäten. (vgl. BMWF (Hg): Universitätsreform. Stellungnahmen zum Reformkonzept "Die neue Universitätsstruktur". Materialien zur Hochschulreform, Bd.3). Überdies wurde die Diskussion - geschickt gefördert von BM Busek - von Schlagworten dominiert.

Als Beispiel die vielbeschworene Autonomie:

Wir verstehen darunter mehr als nur ein legislativ-technisches Instrumentarium, mit dessen Hilfe dezentral Budgetposten übertragen werden können - so wichtig solch pragmatische Belange sein mögen und sind. Autonomie in einem inhaltlichen Sinn bedeutet für uns, daß jedes Mitglied der Institution Universität sein kreatives intellektuelles Potential, seinen Willen auch zur verantwortlichen Mitarbeit einbringen kann zum Besten für die Realisierung der Zielvorgaben an die Universitäten. Aber nicht einmal über diese (neuen?) Zielvorgaben wurde hinreichend gestritten.

Dies aber hätte bedeutet, eine systematische Gesamtdiskussion über den tertiären Bildungsbereich zu führen: über gesamtösterreichische Planungsambitionen (Stichwort: Diskussion um die Universität Klagenfurt), über die Idee, das Prinzip des lebenslangen Lernens durch die Institutionalisierung von Weiterbildung zu bedienen (Stichwort: Donau-Universität Krems), über das Verhältnis von anwendungsorientierter versus wissenschaftsorientierter Wissensvermittlung (Stichwort: Fachhochschulen), über den Platz und Stellenwert österreichischer Bildungsinstitutionen in einem gesamteuropäischen Zusammenhang (Stichwort: EG-Verhandlungen). Dies alles ist nicht geschehen, dies alles wurde verabsäumt.

Am vorliegenden Ministerratsentwurf zum UOG 1993 kritisiert die Bundeskonferenz - abseits aller Detailanwendungen - vor allem zwei Gesichtspunkte:

1. Die vorliegende organisationsrechtliche Konstruktion mit monokratischen Organen einerseits und Kollegialorganen andererseits verunmöglicht de facto eine Kontrollfunktion der Legislative gegenüber der Exekutive - dies signalisiert eine empfindliche Einschränkung der kollegialen Mitbestimmungsmöglichkeiten und einen bedenklichen demokratiepolitischen Rückschritt.

2. Der vorliegende Ministerratsentwurf beinhaltet keinerlei zukunftsweisende Perspektiven auf der Ebene der organisationsrechtlichen Funktionszuschreibung zu Personalstrukturen - weiterhin wird auf formale Abgrenzungen gesetzt, anstatt einen flexiblen Rahmen von Rechten und Pflichten zu etablieren, der sich an nachweislich erbrachten Qualifikationen orientiert.

ad 1. Es ist zwar richtig, daß in den Kol-

legialorganen die bestehenden Paritäten weitergeschrieben werden; es ist aber gleichzeitig daran zu erinnern, daß diese Organe über praktisch keine Kompetenzen mehr verfügen.

Die Kollegialorgane haben zwar das Recht, generelle Richtlinien zu erlassen, aber über deren konkrete Umsetzung haben die monokratischen Organe nur noch post festum zu informieren. Ein Aussetzen ihrer Beschlüsse bzw. ihre Abwahl bedarf einer (praktisch unerreichbaren) Zweidrittelmehrheit.

Dazu kommt, daß die Zugangsmöglichkeit zu den operativen Ämtern erheblich und unangemessen eingeschränkt wird: auf Professoren (Rektor, Dekan, Studiendekan, Institutsvorstand) bzw. Hochschullehrer mit *venia docendi* (Vorsitz Senat, Vorsitz Universitätskollegium, Vorsitz Fakultätskollegium). erinnert man, daß bei Berufungen und Habilitationen in erster Linie Forschungsleistungen gewürdigt werden sollen, bei den universitären Leitungsfunktionen aber Management- und Sozialkompetenz im Vordergrund stehen, so erkennt man in diesen Bestimmungen einen gravierenden Verstoß gegen eine Selbstverständlichkeit des Organisationswissens - daß nämlich für jede Funktionsausübung die dafür Befähigten herangezogen werden sollen.

Bedenkt man, daß pro Funktionsperiode jeweils mehr als die Hälfte aller Professoren ein operatives Amt innehaben werden (und überdies nicht alle ein solches anstreben), so wird man die Diagnose der Bundeskonferenz nicht übertrieben finden, daß der vorliegende Entwurf einen Rückschritt in die alte Ordinarienuniversität bedeutet.

ad 2. Das praktische Festschreiben bestehender Personalkategorien widerspricht allen Leitsätzen der Personalentwicklung; ein dynamisches, an Weiterqualifikation orientiertes Laufbahn- und Karriereschema fehlt völlig. Wenn die Berufung zum Professor das

einzige Ziel individueller Berufsplanung sein kann und dieses Ziel gleichzeitig durch restriktive Planstellenbewirtschaftung für viele trotz bester Qualifikation unerreichbar bleiben muß, so ist dies auf der Ebene der Motivation sicher kontraproduktiv.

Besonders drastisch zeigt sich das am Beispiel der habilitierten Assistenten (Dozenten): ihre Dienstpflichten sind ident mit jenen der Professoren, die Rechte unterscheiden sich aber grundsätzlich. Die Berufsperspektive, mit der diskriminierenden Funktionsbeschreibung "Assistent" in Pension zu gehen (nochmals: mit bester wissenschaftlicher Qualifikation) wird in Zukunft - vor allem in Wissenschaftsdisziplinen mit guten außeruniversitären Arbeitsplatzchancen - immer weniger jungen Menschen eine Universitätslaufbahn als erstrebenswert erscheinen lassen. Es ist mehr als fraglich, ob mit dieser organisationsrechtlichen Weichenstellung in Richtung einer negativen Auslese den österreichischen Universitäten etwas Gutes getan wird.

Im Gegensatz zu diesem Konzept der formalen Ausgrenzung hat die Bundeskonferenz die Vorstellung einer gemeinsamen Hochschullehrerkategorie entwickelt. Hierbei geht es weder um einen beschränkten standespolitischen Streit beim Zugang zu Ämtern und Leitungsfunktionen, noch um das Prinzip leistungsunabhängiger Gleichmacherei. Im Gegenteil soll es so sein, daß eine vielfältig abgestufte qualitative Binnenstruktur sicherstellt, daß die jeweils Besten in den Bereichen Forschung, Lehre und universitärer Selbstorganisation zur verantwortungsvollen Mitarbeit herangezogen werden können. Je größer das Reservoir der qualifizierten Amtsanwärter ist, desto besser funktionieren die inhaltlichen Selektionsmechanismen und desto besser werde die Universitäten instandgesetzt, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Bis jetzt ist es nicht gelungen, diesen Sacheinwendungen politisch zum

Durchbruch zu verhelfen. Wenn auch einzelne Exponenten beider Regierungsparteien in informellen Gesprächen Verständnis signalisieren, wird letztlich doch in der Substanz abgeblockt unter Verweis auf die Immobilität und Sturheit des jeweils anderen Koalitionspartners. Ein tiefgründiges Exempel des politischen Lebens in Österreich!

Erhellend dafür auch eine Enquete, die der ÖVP-Parlamentsklub am 24.6.1993 veranstaltete. Am deutlichsten in Erinnerung die Meinung des ÖVP-Wissenschaftssprechers Brünner, daß nach langen und intensiven Verhandlungen die "Eckpfeiler" des neuen UOG feststünden, sowie das minutenlang vorgetragene Lob des UOG 1993 durch den Vorsitzenden der Professorenkonferenz: seine Liste der von den Professoren durchgesetzten Punkte war nicht endenwollend ... So zeigt sich aus diesbezüglich unverdächtigster Quelle, daß und wie das koalitionsäre Verhandlungsergebnis (auch) ein Spiegelbild seiner Repräsentanten (eben überwiegend Universitätsprofessoren) darstellt.

Zinn weiteren Tennenplan:

8.7.1993 Überreichung der von der BUKO organisierten Petition an den Präsidenten des Österreichischen Nationalrates, Heinz Fischer. Notabene: Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die die Aktion mitgetragen haben.

12.7.1993 Enquete des SPÖ Parlamentsklubs. (Mit den anderen Fraktionen sind Kontaktnahmen geplant, z.T. verabredet.)

15.7.1993 Hearing im (zur Beratung des UOG 1993 eingesetzten) Unterausschuß des Wissenschaftsausschusses im Parlament.

29./30.9.1993 Sitzung des Unterausschusses.

7.10.1993 Sitzung des Wissenschaftsausschusses; geplante Beschlußfassung über die Vorlage an das Parlamentsplenum.

Alles in allem: wir sind verbittert, haben aber nicht resigniert - nicht verwunderlich, wenn man die besseren Argumente auf seiner Seite weiß.

P.S. und doch nicht zuletzt:
Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen einen schönen und erholsamen Sommer '93.

*Ass.-Prof. Dr. Norbert Frei
(Vorsitzender der BUKO)*

BUKO Interna

Kurz notiert

Seit dem Erscheinen der letzten Ausgabe des BUKO-Info 1/1993 vor drei Monaten sind von der Bundeskonferenz insgesamt vier Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen abgegeben worden.

* Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung „Donau-Universität Krems“ wurde abgelehnt. Nicht nur aus regionalpolitischen Überlegungen scheint der Ausbau des postgradualen Bereiches an den bestehenden Universitäten nach Ansicht der BUKO dringlicher als die Gründung einer eigenen „Universität für Weiterbildung“.

* Weitgehende Zustimmung fand die Änderung des Bundesgesetzes über die Gründung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt. Ab Oktober 1993 wird im Gründungsnamen das Wort „Bildungswissenschaften“ fehlen. Die Universität Klagenfurt wird eine Fakultätsgliederung mit den Bezeichnungen „Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ und „Kulturwissenschaftliche Fakultät“ erhalten; hier hätte man wohl auf eine gängigere Bezeichnung zurückgreifen können.

Es ist erstaunlich, unter welchen Zeitdruck Gesetzesentwürfe derzeit ent-

stehen. Dementsprechend mangelhaft sehen die Formulierungen aus.

* So hat die Bundeskonferenz beim Entwurf einer Verordnung über den Lehrgang des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (Wien) gravierende legistische Mängel in ihrer Stellungnahme vermerkt, wohingegen beim

* Verordnungsentwurf, mit der eine Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erlassen wird, die Praktikabilität des Gesetzesentwurfes zu wünschen übrig läßt.

Aufsehen, auch in den Medien, erweckte das Ausländeraufenthaltsgesetz, welches seit 1. Juli wirksam geworden ist. Mit ihm schränkt Österreich die Mobilität und Internationalität im Wissenschaftsbereich drastisch ein. Zirka 5000 Studienwerber, die nicht aus den künftigen EWR-Staaten kommen, fallen unter die neuen restriktiven Maßnahmen. Besonders betroffen sind davon WissenschaftlerInnen und Studierende aus Entwicklungsländern. Die BUKO forderte in einer Resolution Anfang Juni die Novellierung dieses Gesetzes.

Im Hinblick auf das neue Universitätsorganisationsgesetz, welches bereits im Oktober im parlamentarischen Unterausschuß verabschiedet werden soll, steht die BUKO unter Druck, wie es im Beitrag von FREI nachzulesen ist. An dieser Stelle sei für die Unterstützung unserer Unterschriftenaktion gegen die Mitbestimmungsschmälerung und Demotivierung des Mittelbaus durch das neue UOG gedankt.

In den vergangenen drei Monaten wurden insgesamt zwölf Sitzungen von Kommissionen der Bundeskonferenz abgehalten und zwar der:

- * Didaktikkommission (3x),
- * Kunsthochschulkommission (2x),
- * Kommission für internationale Beziehungen (1 x)
- * Medizinkommission (1x),

* Präsidialkommission (5x).

In unvollständiger Auflistung seien außerdem Veranstaltungen angeführt, bei denen die Bundeskonferenz vertreten war:

- * „Die Hochschulpolitik in Ostmitteleuropa von 1945 bis zur Gegenwart“ (16.-18. April)
 - * Wissenschaft und Öffentlichkeitsarbeit (5./6. Mai)
 - * Seminar aus Universitätsrecht (10. Mai)
 - * 2. Österreichische ERASMUS-Tag (12. Mai)
 - * „1993: Österreich und der neue europäische Wissenschaftsraum“, veranstaltet vom BMWF und OAD (13. Mai)
 - * Hochschulkarrieren im internationalen Vergleich (27./28. Mai) - Näheres dazu auf S. 11;
- und an Sitzungen der Arbeitsgruppen
- * Deregulierung des Studienrechts (19. Februar, 5. März)
 - * Modellversuch „Wissenschaftler gründen Finnen“ (24. Februar).

Informationen über diese Veranstaltungen können im Generalsekretariat der BUKO angefordert werden.

Über das Weiterbildungsseminar der BUKO zum Thema „Definitivstellung von Hochschullehrer als Chance oder Blockade“ (2.-4. Juni) und über den internationalen Workshop „Die Rolle des akademischen Mittelbaus beim Wissens- und Technologietransfer“ in Augsburg (2./3. Juli) wird aus Platzgründen in der nächsten Ausgabe des BUKO-Info 3/1993 berichtet werden.

Zum Abschluß sei noch auf das Weiterbildungsseminar des IFF für WissenschaftlerInnen zum Thema „Konstruktiver Realismus“ (26. -28. Oktober) hingewiesen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an das IFF, Westbahnstraße 40/6, 1070 Wien (Fr. Dr. Pellert). Anmeldeschluß ist der 15. September.

*Ihre
Renate Denzel*

Aus der Arbeit der Juristenkommission: Neues JUS-Studienmodell

In der Ausgabe des BUKO-Info 3/91 hat die damalige Vorsitzende Ilse Reiter bereits über die Arbeit der Juristenkommission der Bundeskonferenz berichtet und einen Grobentwurf eines Modells zur Neugestaltung des Studiums der Rechtswissenschaften vorgestellt.

In weiteren Sitzungen wurde dieses Modell bis zum Frühsommer 1992 soweit verfeinert, daß es einer ersten Begutachtung zugeführt werden konnte, um seine grundsätzliche Akzeptanz abzuklären. Dabei wurden bewußt jene Institutionen, die in den Bundesländern mit Fragen der Juristenausbildung befaßt sind, um ihre Meinung gebeten.

Der Rücklauf erbrachte Stellungnahmen von allen vier Oberlandesgerichts-Präsidien, den Landesregierungen von Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, der Notariats-

kammer für Steiermark und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Landesstellen für Salzburg und Steiermark).

So sehr generell das Anliegen einer Reform des Jusstudiums begrüßt wurde, so sehr divergierten oftmals die Inhalte im Detail, geprägt von den unterschiedlichen Anforderungen an die (zukünftigen) Juristen in den verschiedenen Rechtsberufen. In den Stellungnahmen wurden aber auch mehrheitlich übereinstimmende Änderungswünsche geäußert.

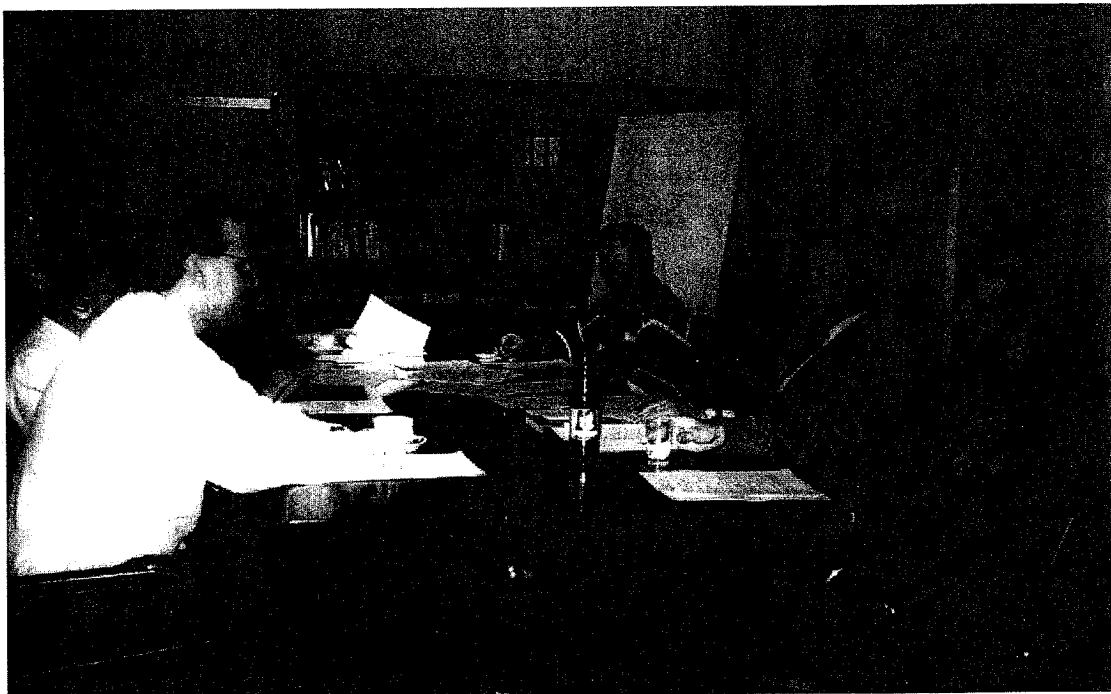
In weiteren Sitzungen der Juristenkommission wurden diese Anregungen diskutiert und ihre Umsetzung in das neu zu gestaltende Modell geprüft. Synchron dazu wurden an einzelnen Fakultäten (z.B. in Graz) die Assistentenkollegen über den jeweiligen Stand des Reformvorhabens informiert. De-

ren Kommentare konnten ebenfalls in die Arbeit der Juristenkommission einfließen.

In der Folge soll nunmehr das Ergebnis dieser Arbeit vorgestellt werden, wobei aber aus Platzgründen eine schwerpunktmäßige Auswahl von Motiven und Erläuterungen erfolgen muß.

Grundsätzliches zur Studienreform

Das neue Studiengesetz soll als Rahmengesetz konzipiert werden. Die nähere Ausgestaltung bleibt den einzelnen Fakultäten durch Studienpläne in Koordination mit den anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten überlassen. Zweckmäßigerweise muß das Gesetz Angaben sowohl hinsichtlich



(Sitzung der Juristenkommission am 30. März 1993)

einer gewissen Mindeststundenanzahl je Fach als auch hinsichtlich einer Maximalstundenanzahl (alle Fächer umfassend) für das Gesamtstudium enthalten.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen und Prüfungen soll mehr Wert auf das Verständnis von Zusammenhängen und Grundfragen als auf Detailwissen gelegt werden; dieser Grundsatz impliziert eine Reduktion des Stoffumfanges der einzelnen Fächer, um eine hochschulpolitisch immer wieder geforderte Verkürzung der Studiendauer auch tatsächlich zu realisieren. Als Ziel des Studiums wird das selbständige juristische Denken auf Grundlage eines soliden Basiswissens gesehen. Dieser Vorgabe kann durch den vorrangigen Einsatz von Seminaren, Übungen, Praktika etc. gegenüber Vorlesungen Rechnung getragen werden.

Wie bisher werden Diplomprüfungen in schriftlicher und mündlicher Form sowie die Diplomarbeit beibehalten.

Als Ergänzung zur theoretischen Berufsvorbildung soll die Absolvierung einer "Schnupperpraxis" (etwa als Gerichtshörer oder neu zu schaffender Verwaltungshörer, in einer Rechtsanwaltskanzlei etc.) dienen. Diese müßte insbesondere in einer berufsbildorientierten letzten Phase des Studiums angesiedelt werden.

Ablauf des Studiums

Das Diplomstudium dauert acht Semester. Es ist in zwei Abschnitte, sowie in ein Einführungs- und ein Vertiefungssemester gegliedert.

Im Einführungssemester werden zunächst Grundlagen und Hauptinhalte des Studiums vermittelt. Als Gegen-

stände sind Einführungen in das Zivilrecht, in das Strafrecht, in das öffentliche Recht, in die Methodenlehre und Rechtsphilosophie vorzusehen, worüber ein Kolloquium (eventuell schriftlich) abzulegen ist; obligatorisch ist außerdem die Absolvierung eines Proseminars zur Einführung in die Technik des juristischen Arbeitens als Vorbereitung für spätere Fallbearbeitungen, Seminare, Haus- und Diplomarbeiten.

Der juristische und der staatsrechtliche Abschnitt vermitteln eine Vorbildung in den rechtswissenschaftlichen Hauptmaterien, wobei die Reihenfolge ihrer Absolvierung beliebig gewählt werden kann. In den beiden genannten Abschnitten ist im Sinne des vorrangigen Einsatzes von Seminaren etc. gegenüber Vorlesungen der Erwerb von Zeugnissen über Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Übungen bzw. Seminare) im Ausmaß von jeweils mindestens 8 Wochenstunden vorzusehen. Die Rechtsgeschichte wird als "Abschnittsrechtsgeschichte" den thematisch entsprechenden Studienabschnitten in Gestalt einer den geltendrechtlichen Fächern vor- oder nachgelagerten Diplomprüfung zugeordnet.

Das Fach "Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts" kann als übergreifend zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht wahlweise im juristischen oder staatsrechtlichen Abschnitt absolviert werden.

Das Fach "Europarecht" hat angesichts der EG-Bestrebungen Österreichs eine neue Dimension erlangt. Diesem Umstand trägt das vorliegende Reformkonzept mit einer dreifachen Berücksichtigung ausdrücklich Rechnung. Einerseits sollen die materiell-rechtlichen Regelungen des Faches Europarecht in die einzelnen Fachbereiche einbezo-

gen und mit diesen gemeinsam geprüft, andererseits das formelle Europarecht und das Organisationsrecht der Europäischen Gemeinschaften im Fach Völkerrecht berücksichtigt werden. Schließlich können im Vertiefungssemester spezielle Gebiete des Europarechts gewählt werden.

Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt die positive Absolvierung des Einführungssemesters sowie jenes Faches, dem das Thema der Diplomarbeit überwiegend zugeordnet werden kann, voraus. Dadurch ist gewährleistet, daß der Studierende mit einem entsprechenden Überblick über das Diplomarbeitsfach ausgestattet ist. Ein Spezialseminar für Diplomanden im Ausmaß von 2 Wochenstunden muß verpflichtend absolviert werden. Diplomarbeitsthemen sollten aus jedem juristischen Fach, somit auch aus Rechtsgeschichte und Methodenlehre bzw. Rechtsphilosophie gewählt werden können, um Engpässe bei der Themenvergabe und hinsichtlich der Betreuung zu vermeiden.

An jenen Fakultäten, die sich gegen eine Diplomarbeit entscheiden und an denen daher eine Diplomklausur vorgesehen ist, soll diese speziellen Themenstellungen des entsprechenden Faches gewidmet sein. Zur Vorbereitung auf die Diplomklausur sind Spezialseminare mit verpflichtenden Hausarbeiten im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden (2 Fächer zu jeweils 2 Stunden) vorzusehen.

Im Vertiefungssemester sollen die Studierenden vier Wahlfächer aus einem Wahlfächerkatalog, der sich aus ehemaligen Diplomprüfungs-, Wahl- und Freifächern zusammensetzt, im Ausmaß von 20 Wochenstunden mit 4 Kolloquien und 2 verpflichtenden Übungszeugnissen absolvieren. Alternativ können auch eine "Schnupper-

Neues JUS-Studienmodell

praxis" bzw. ein Auslandssemester (z. B. Erasmusprogramm) absolviert werden. Das äquivalente Stundenausmaß wäre von der Studienkommission durch Schaffung von generellen Anerkennungsrichtlinien festzulegen bzw. im Einzelfall anzurechnen. Diese Regelungen unterstützen einerseits die Schaffung einer berufsbildorientierten letzten Studienphase und fördern andererseits eine verstärkte Internationalisierung auch im Hinblick auf die EG.

Das Doktoratsstudium dauert zwei Semester. Wie bisher ist zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaften die Approbation der Dissertation, die Absolvierung zweier Dissertantenseminare und dreier Rigorosen erforderlich.

Tabellarisch stellt sich dieser Studienablauf wie folgt dar:

Einführungssemester:
Dauer: 1 Semester

Einführung in das Recht und seine Terminologie
Einführung in die Rechtsphilosophie und juristische Methodenlehre
Proseminar "Einführung in das wissenschaftliche juristische Arbeiten" (als Vorbereitung für Fallbearbeitungen, Diplomarbeit, etc.)

Judizieller Abschnitt:
Dauer: 3 Semester

- Geschichte des Privat- und Strafrechts (unter Einschluss des Römischen Rechts, mündlich)
- Strafrecht und Strafprozeßrecht (mündlich)
- Bürgerliches Recht (schriftlich und mündlich)
- Zivilgerichtliches Verfahrensrecht

(mündlich)
- Handels- und Wertpapierrecht (mündlich)

- Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts (mündlich)

Staatsrechtlicher Abschnitt:
Dauer: 3 Semester

Geschichte des öffentlichen Rechts und seiner Wissenschaft (mündlich)
Verfassungs- und Verwaltungsrecht (sowohl schriftlich als auch mündlich gemeinsam)
Finanzrecht und Finanzwissenschaft (mündlich)
Völkerrecht und Grundzüge des Rechts der Internationalen Organisationen (mündlich)

Vertiefungssemester:
Dauer: 1 Semester

Ehemalige Diplomprüfungs-, Wahl- und Freifächer laut Studienplänen:

- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik
- Betriebswirtschaftslehre
- Soziologie für Juristen
- Psychologie für Juristen
- Kriminologie (Gerichtsmedizin, Forensische Psychologie, etc.)
- Rechtsinformatik
- Politikwissenschaft
- Juristische Fachsprachen
- Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit
- Kirchenrecht
- Grundzüge fremder Privatrechtssysteme
- Wirtschaftsrecht
- Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts
- Ausgewählte Gebiete des Europarechts
- Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts
- Rechtsvergleichung auf dem Gebiete

des Strafrechts
- Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

Doktoratsstudium:
Dauer: 2 Semester

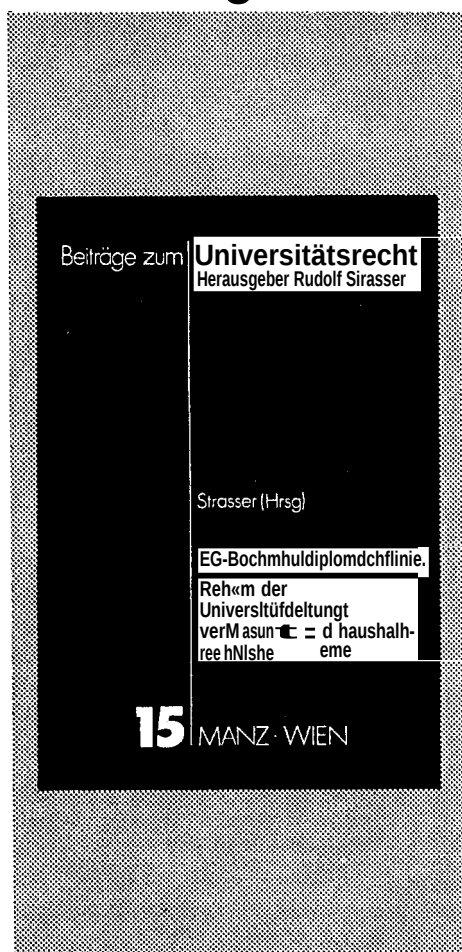
- Abfassung der Dissertation
- 2 Dissertantenseminare
- 3 Rigorosen (wie bisher)

Schlußbemerkung

Dieses Modell wird nunmehr in einem nächsten Schritt den mit der Juristenausbildung befaßten Zentralstellen (vor allem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Justiz) präsentiert werden. Im Herbst 1993 sollen die von dieser Seite zu erwartenden Stellungnahmen dann Gegenstand der Beratungen der Juristenkommission sein. Darüber hinaus ist jeder an der Materie Interessierte eingeladen, den Unterzeichneten Anregungen zukommen zu lassen und so die Arbeit der Juristenkommission zu unterstützen.

Ass.-Prof. Dr. Armin STOLZ
(Vorsitzender der Juristenkommission)
UA Mag. Dr. Anneliese LEGAT
(Schriftführerin der Juristenkommission)

Beiträge zum Universitätsrecht



Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Universitätsrecht der Johannes-Kepler-Universität Linz.

Herausgegeben durch

[o. Univ.-Prof. Dr.h.c. Dr. Rudolf Strasser](#) o Band 15

1 993. XVI, 142 Seiten. Brosch S 280.- ISBN 3-214-05681-6

..... *Ulrich Krön*

Hochschulfinanzierung und Hochschulautonomie-Perspektiven aus Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland

Manfried Gantner

Anmerkungen zur Universitätsreform aus finanzwissenschaftlicher Sicht

..... *Hans R. Laurer*

Rechtliche und faktische Grenzen einer Reform der Universitätsleitung

..... *Ewa d a geder*

Die Freizügigkeit „akademischer Berufe“ nach der „Hochschuldiplomrichtlinie“ der EG

Verlags- und Universitätsbuchhandlung
1014 Wien - Kohlmarkt 16 - Tel. 0222 / 531 640

MANZ-

Unterstützungsaktion für Hochschullehrer und Studenten der Universität Sarajewo

Sarajewo wird seit mehr als einem Jahr belagert und beschossen, ein Großteil der historischen Bauten, darunter auch viele Bildungseinrichtungen und die wichtigsten Bibliotheken sind zerstört. Besonders betroffen ist die Universität, da sie als Ausbildungsort der bosnischen Intelligenz ein bevorzugtes Ziel der Angriffe darstellt.

Es sind der Universität Sarajewo noch mehr als 1.500 Universitätslehrer geblieben, mit Familien sind das mehr als 4.000 Personen.

Sie brauchen unsere Hilfe. Mit der Aktion österreichischer Universitätsangehöriger zugunsten der notleidenden Universitätslehrer und Studenten soll ein Zeichen der Solidarität gesetzt und ihnen Mut gemacht werden, diese Zeit zu überstehen.

Helfen auch Sie mit einem kleinen Beitrag!

Konto: PSK 9300.9403, Kennwort: "Universität Sarajewo" oder "Hilfe für bosnische Studenten".

Über die Verwendung des Geldes wird den Gebern alle zwei Monate schriftlich mittels eines Rundbriefes berichtet. Sie können bei der Einzahlung ihres Betrages auch angeben, ob dieser der Universität Sarajewo oder vertriebenen Studenten in Kroatien und Österreich zugute kommen soll.

Nähere Auskünfte:

[Univ.-Doz. Mag. Dr. W. Benedek](#)
Obmann von WUS Austria,
Universität Graz

Hochschulkarrieren im internationalen Vergleich - „Pleiten, Pech und Pannen“

Ein Bericht von M. Bartl-Dönhoff über die Tagung an der Universität Augsburg, 27. - 29. Mai 1993.

Unser Ziel war es, das Habilitationsverfahren, wie es im deutschsprachigen Raum von interessierter Seite noch immer betrieben wird, als eine Kuriosität im internationalen Vergleich zu erweisen und nach Wegen zu suchen, wie die Universitäten im deutschen Sprachraum wieder aus der Sackgasse geführt werden könnten, in die sie sich unter der Führung einer traditionsbewußten Professorenschaft hineinmanöviert haben.

Internationaler Vergleich

Die angelsächsischen Kolleg(Inn)en haben, wie ihre Beiträge erkennen ließen, für die hierarchischen Verhältnisse an deutschen Hochschulen schon heute nur noch ein nachsichtiges Lächeln übrig. Es ist zu erwarten, daß sie diese Praxis ändern würden, wenn sie denn überhaupt einen Ruf an eine deutschsprachige Ordinarienuniversität annähmen.

Das Totenglöcklein der alten Ordinarienherrlichkeit hat also anderswo schon längst geläutet, auch wenn sie, wie die österreichischen Kolleg(Inn)en meinten, durch eine Refom des UOG in Österreich wieder exhumiert werden soll. Ähnliche Bestrebungen gibt es übrigens auch in Sachsen, wo man offenbar dabei ist, eine der Errungenschaften des verbliebenen Sozialismus, die Ordinarienuniversität sozialistischer Prägung wieder zu beleben.

Tagungsverlauf

Der Prorektor der Universität Augsburg, Herr Prof. D. ULICH, zuständig für Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, lieferte einen kritischen Beitrag zum Thema Habilitation, den man derzeit von kaum einem österreichischen Ordinarius erwarten könnte, wie die österreichischen Kolleg(Inn)en bestätigten. Schade eigentlich - wenn eine kritische Einstellung zum Habilitationsverfahren dort einmal Berufungsvoraussetzung werden sollte, dann stünden viele deutsche NachwuchswissenschaftlerInnen einem Ruf in die Alpenrepublik sicher aufgeschlossen gegenüber.

Ansonsten haben wir uns bei unserer Tagung selbst in eine Sachgasse manövriert, weil erstens fast alle Anwesende etwas zum Thema sagen wollten, und selbst, wenn sie nur stellvertretend für Nicht-Anwesende sprachen, dies so ausführlich taten, daß weder am Podium, geschweige denn mit dem anfangs spärlich gegen Ende nur noch in Restbeständen vorhandenen Publikum diskutiert werden konnte. Man sieht, auch der akademische Mittelbau hat, ob habilitiert oder nicht, seine Lektionen schon internalisiert: man redet auch dann noch weiter, wenn schon längst keiner mehr zuhören will. Also, schon ganz schön professoral, der Mittelbau, professionell wäre besser!

So schief kann's gehen, wenn man die Zügel schleifen und die angekündigten Kurzstatements ausschweifen läßt. Zur Entschuldigung kann ich nur anführen, daß ich nach einem eindringlichen Referat der Augsburger Frauenbeauftragten, Frau Dr. Gisela ZIPP, über die

Benachteiligung von Frauen im Wissenschaftsbetrieb, die Diskussionsleitung der Podiumsdiskussion schleunigst an die Generalsekretärin der BUKO abgegeben habe.

Gerettet haben die Situation dann ein humorvoller und noch dazu habilitierter Kollege aus Salzburg, - eine übrigens seltene Kombination, nicht nur dort, weil den meisten bei diesem Verfahren das Lachen vergeht -, Herr Doz. Herbert HOFER-ZENI und ein kaltes Buffet.

Für letzteres hatte der Veranstalter durch Einwerbung von Sponsorenmitteln aus der mittelständischen Privatindustrie nach dem Motto „Mittelstand hilft Mittelbau“ im Senatssaal der Universität gesorgt. Nachdem das Podium den Hörsaal beinahe leer diskutiert hatte, konnten die verbliebenen Zuhörer bequem zum kalten Buffet mitgenommen werden.

Kontakte

Zu einem Beistandspakt zwischen der bayerischen Landesvertretung und der BUKO sollte es aber auf jeden Fall kommen; denn die bayerische Landesvertretung hat angekündigt, sich über die weißblauen Landesgrenzen in das gesamte Bundesgebiet der größeren gewordenen Republik auszubreiten, wenn die Bundesvertretung akademischer Mittelbau (BAM) die Vorbereitung der nächsten internationalen Tagung in der Bundesrepublik vorsieht.

Die Aufmarschpläne dafür werden vom 5.9. bis zum 12. 9. 1993 in Sion, (Schweiz), dann auch hoffentlich in Anwesenheit der schweizer Kollegin-

neu und Kollegen, diskutiert werden.

Man sieht, die Bayern sind ähnlich den Tirolern und den Bündenern immer noch ein wildes Bergvolk - aber auch das hatte bereits der Kollege HOFER-ZENI schon bei der Internationalen Konferenz in Wien Anfang April bemerkt.

Nachfragen nach den Einzelbeiträgen können ab etwa Mitte Juli an die BUKO bzw. direkt an die Universität Augsburg und den dortigen Sprecher, M. BARTL-DÖNHOF, gerichtet werden:

Universität Augsburg
Lehrkanzel für Psychologie
Universitätsstraße 10
D-86159 AUGSBURG

Tel.: 06/0821/598-5266

Wir bemühen uns um die Herausgabe eines kleinen Sammelbandes. Wie man diesem Sammelband, speziell dem Beitrag des Herrn Prorektors entnehmen wird können, nähern wir uns damit aber schon gefährlich den Qualifikationskriterien für eine Berufung zum Hochschullehrer: herausgeberische

Tätigkeit, Beiträge zu internationalen Journalen, Veranstaltung internationaler Kongresse, und ähnliches.

*Dr. M. Bartl-Dönhoff
(Universität Augsburg)*

Erfolgreiche Teilnahme Österreichs an ERASMUS im Studienjahr 1992/93

Über 900 österreichische Studentinnen und Studenten haben im Studienjahr 1992/93 im Rahmen von ERASMUS einen Auslandsstudienaufenthalt an einer EG-Universität angetreten bzw. absolviert. Damit konnte Österreich im ersten Teilnehmerjahr an ERASMUS den Anteil der Austauschstudentinnen um rund 50% gegenüber dem Vorjahr steigern. Für das Studienjahr 1993/94 wurden für Österreich auf der Basis der im Oktober 1992 im ERASMUS-Büro Brüssel eingereichten Anträge für Hochschulkoooperationsprogramme 1.580 Stipendien genehmigt.

Österreich nimmt aufgrund eines bilateralen Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft seit dem Studienjahr 1992/93 voll am EG-Bildungsprogramm ERASMUS (European Action Scheme for the

Mobility of University Students) teil.

ERASMUS ist ein Student-(Inn)en - austauschprogramm, das alle Studienrichtungen umfaßt. Teilnahmeberechtigt sind alle österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen sowie die Akademien des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst. Zusätzlich zum Studentinnenaustausch fördert ERASMUS auch DozentInnenmobilität, Lehrplanentwicklung und Abhaltung von Intensivkursen mit multinationaler Beteiligung.

Für das Studienjahr 1992/93 wurden 130 Hochschulkoooperationsprogramme (ERASMUS-Netzwerke mit EG-Hochschulen) genehmigt, in deren Rahmen 911 Stipendien an österreichische Studentinnen vergeben wurden. Die wichtigsten EG-Zielländer für österreichische Studierende sind Großbritannien, Frankreich, Spanien, Italien und Deutschland. Im Gegenzug haben im

heutigen Studienjahr 400 EG-StudentInnen einen Studienaufenthalt in Österreich angetreten.

Der "Bildungsminister" der EG, Kommissar Antonio Ruberti, hat bei seinem Wien-Besuch im April 1993 die erfolgreiche Teilnahme Österreichs an den EG-Bildungsprogrammen hervorgehoben. Österreich sei, so Ruberti im Gespräch mit der "Presse", nach Schweden das EFTA-Land mit der stärksten Präsenz in diesem Bereich, nicht nur, was die Beteiligung des Staates betreffe, sondern auch bezüglich der Teilnahme von Studenten an den einzelnen Austausch-Aktivitäten. Der Studienbereich Wirtschaft liegt gefolgt von den Studienrichtungen Sprache, Recht und Sozialwissenschaften im Spitzenfeld der österreichischen Studentinnen im EG-Ausland.

Die Vorteile des ERASMUS-Pro-

gramms für unsere StudentInnen sind offensichtlich: Mit Hilfe von ERASMUS können sie drei bis zwölf Monate ihres Studiums an einer dem ERASMUS-Programm angeschlossenen EG-Hochschule verbringen, dort ihre wissenschaftliche und sprachliche Ausbildung vertiefen, ohne dabei ein Semester zu verlieren. Die akademische Anerkennung wird im vorhinein nach Absprache mit der zuständigen Studienkommission geklärt, ebenso entfallen alle Studiengebühren an der Gastuniversität für ERASMUS-StipendiatInnen. Das Zuschußstipendium soll die erhöhten Lebenshaltungskosten sowie die Reisekosten abdecken.

Im Studienjahr 1992/93 wurden je nach EG-Land Stipendien zwischen öS 4.000,— und öS 6.000,— pro Monat vergeben.

Für das **Studienjahr 1993/94** wurden gegenüber der vorhergehenden Antragsrunde **wesentliche Steigerun-**

gen erzielt. Die Zahl der Hochschulkooperationsprogramme hat sich auf 227 erhöht, die Zahl der genehmigten Stipendien beträgt 1.580, die Zahl der Austauschmonate 10.429. Im Bereich der DozentInnenmobilität wurde sogar eine Steigerung um 300% erzielt, d.h. aus direkten Zuschüssen der EG-Kommission finanziert, werden sich im Studienjahr 1993/94 ca. 200 österreichischen Hochschul- und AkademielehrerInnen an EG-Hochschulen zu Gastvorlesungen aufhalten.

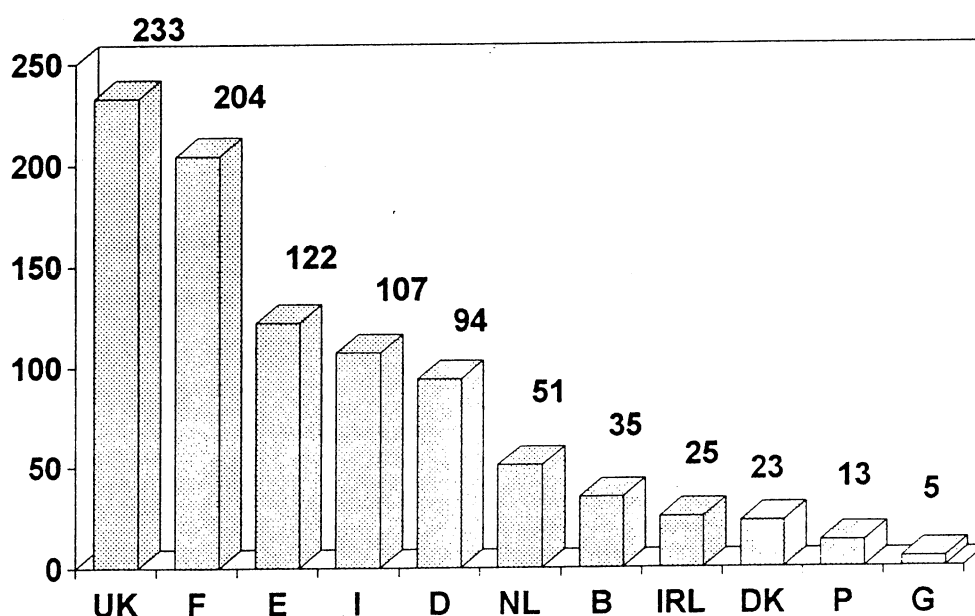
Auch heuer können österreichische Universitäten und Kunsthochschulen neue Hochschulkooperationsprogramme für das Studienjahr 1994/95 in Brüssel beantragen. Die Frist für die Anträge ist der **31. Oktober 1993** (Datum des Poststempels). Die Antragsformulare werden vom ERASMUS-Büro in Brüssel Anfang Juni an die Rektoren der österreichischen Universitäten und Hochschulen sowie

Akademie des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst versendet.

Nähere Informationen sowie Hilfe bei der Antragstellung erteilen die Auslandsbüros der Universitäten und Hochschulen sowie:

Büro für Europäische Bildungskooperation des Österreichischen Akademischen Austauschdienstes (ÖAD)
Reichsratsstraße 17/5, A-1010 Wien
Tel.: (0222) 402 28 38, 402 19 66,
Fax: (0222) 402 38 20 90

Hauptzielländer der österreichischen ERASMUS-Stipendiaten im Studienjahr 1992/93



Der Hochschullehrerstand im Schriftverkehr

Die Forderung, einen einheitlichen Hochschullehrerstand zu realisieren, stößt nicht nur in rechtlicher, sondern auch in wirtschaftlicher und vor allem gesellschaftlicher Hinsicht auf praktische Schwierigkeiten.

Über das Rechtliche braucht hier nicht geschrieben zu werden. Aus der Debatte um ein neues UOG weiß man, daß jeder Vorschlag einer gesetzlichen Norm, der an diesem Problem auch nur anstreift, eine heiße Kartoffel ist.

Wir wissen auch, was es einbringt, auf der Honorarnote eines Arztes, Ziviltechnikers oder Rechtskonsulten (die Aufzählung ist nicht erschöpfend) den Titel "Universitätsprofessor" oder auch nur "Professor" anbringen zu können.

Nicht minder, aber umso läppischer sind die Ressentiments im gesellschaftlichen Verkehr. Der Verfasser dieser Zeilen hat es bisher für eine unnötige Grobheit gehalten, wenn ein (jüngerer) Ao.Univ. Prof. mit Wirksamkeit seiner Ernennung den (älteren) O.Univ. Prof. demonstrativ als "Herrn Kollegen" anspricht.

Anders ist ganz sicher die Situation im kollektiven Verkehr. Als Lehrveranstaltungsadministrator beispielsweise habe ich das Problem vermieden, indem ich meine Aussendungen als Rundschreiben ohne Anrede formuliert habe. Umso peinlicher erscheint es mir, wenn in meinem Bereich (RW-Fakultät Salzburg) ein (promovierter) Vertragsassistent formuliert: "Sehr geehrter Herr Professor, sehr geehrte/r Lehrbeauftragte/r!".

Also gehören (abgesehen davon, daß auf Dozenten ohne Lehrauftrag vergessen wurde) Lehrbeauftragte nicht zu Klasse der "Herren"?! Hier gibt es für die Konzilianz eine Grenze. Im Sinne eines einheitlichen Hochschullehrerstandes möchte ich anregen, daß auch Assistenten die undifferenzierte, freche (??) Anrede "Sehr geehrter Herr Kollege/Frau Kollegin" oder etwas neutraler, weil ohne Titel, "Sehr ge-

ehrte Damen und Herren" gebrauchen. Diese Bitte gilt auch Universitäts-, Dekanatsdirektoren und sogenanntem sonstigem Personal.

OR Dr. WR. Mell
(Inst. f. Verfassungsrecht
Universität Salzburg)

Austrian Programme for Advanced Research and Technology (APART)

APART ist ein Stipendienprogramm der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, das Österreicher/Österreicherinnen und Südtiroler/Südtirolerinnen fördert, die in der Regel nicht älter als 40 Jahre sind und ein mit Doktorat abgeschlossenes Studium und Erfahrung in der Forschung nachweisen können.

APART-Stipendien werden auf die Dauer von drei Jahren vergeben, ein ausführlicher Arbeitsbericht ist jährlich vorzulegen, eine Evaluierung der Forschungsarbeit erfolgt nach dem zweiten Jahr.

APART ist offen für alle Gebiete der Forschung; es dient zur Vorbereitung einer Habilitation oder zur Fortführung des im Rahmen einer Habilitation Erarbeiteten.

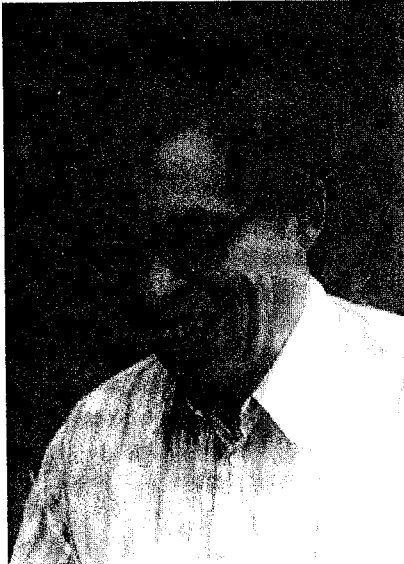
Die jährliche Höhe des Stipendiums beträgt öS 420.000. Zulagen für Aus-

landsaufenthalte und etwaige Vergütungen für Kinderbetreuung können gewährt werden.

APART - Stipendien können bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaft per 31. Oktober (Ende der Eingabefrist) beantragt werden. Die Stipendien werden im März des nächsten Jahres zuerkannt. Die Entscheidung über die Zuerkennung erfolgt durch das APART-Komitee, das sich seinerseits auf die Beurteilung der Ansuchen durch internationale Gutachter stützt.

Anfragen sind zu richten an:

Mag. L. MOSER
OAW /APART-Stipendien
Dr. Ignaz Seipel Platz 2
Tel.: 51 5811207
Fax. 515812 75



Man muß sich von dem Gedanken befreien, daß politische Initiativen mit dem ausschließlichen Ziel gestartet werden, den Staatsbürgern zu nützen. Es gibt zwar Ausnahmen, aber in aller Regel werden solche Initiativen in erster Linie mit dem Ziel begonnen, die Profilierung der Politiker zu ermöglichen und die Wählergunst zu sichern. Nicht selten tragen sie auch den Sonderwünschen einflußreicher Interessengruppen Rechnung. Die Verbesserungen in der Sache selbst und das Wohl der Betroffenen sind nur Nebenbedingungen im politischen Wettstreit. Diese mittlerweile durch die ökonomische Theorie der Demokratie bestätigten Behauptungen gelten auch in der Frage der Universitätsreform.

Der Tag ist nicht mehr fein, an dem es sich erweisen wird, daß durch die Reform ihr Initiator als erfolgreicher Macher bestätigt, die Bevölkerung mit dem Gefühl des vollzogenen Kehraus in einem laxen Betrieb beruhigt und die Bürokraten mit einer wunschgemäßen Mixtur aus vermiedenen Zores und bleibender Einflußnahme versehen werden.

Es war von vorne herein klar, daß die Chancen der Universitätslehrer nicht zum Besten stehen, ein Wunschmodell

Die Universitätsreform ist ein Politikum, was sonst?

der Reform durchzusetzen. Tatsächlich standen immer nur die Chancen ganz gut, wenigstens eine zweitbeste Lösung zu erreichen. Das kommt daher, daß das vorrangige Anliegen der Universitätslehrer - namentlich im Bereich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit - darin besteht, möglichst viel Freiraum und möglichst große Sicherheit vorzufinden.

Das liegt zunächst einmal daran, daß bei ihnen die Lust am Schöpferischen eine hervorragende Rolle spielt. Aber sie weisen auch eine beträchtliche Risikofreude auf, die sich zwar nicht in kommerziellen Erfolgen und der Bereitschaft äußert, allenfalls bei Mißerfolgen aus dem "Markt" ausscheiden zu müssen, wohl aber darin, auch Mißerfolge bei der eigenen Arbeit insofern hinzunehmen, als sie sich durch Präsentationen ihrer Arbeiten auf Fachtagungen und durch Publikationen der Kritik stellen, das aber eben unter dem wenigstens begrenzt zeitlich gesicherten Schuttschirm eines festen Arbeitsplatzes.

Wenn also seriöse Universitätsangehörige gleichzeitig auf Freiraum und Sicherheit hinarbeiten, dann heißt das noch lange nicht, daß sie keinen Mut zum Risiko haben und deshalb besonderer Vorgaben bedürfen, um sich diesem Risiko auszusetzen.

Wenn aber die Randbedingungen des politischen Handelns weit davon entfernt sind, die Zielsetzungen der Universitätsangehörigen zu unterstützen, darin rückt ein Mehr an Selbstverwaltung in den Blickwinkel, weil das gewissermaßen die Schadensbegrenzung begünstigt. Es handelt sich dabei aber im Grunde nur um eine zweitbeste Alternative, denn liebend gerne wür-

den sich Wissenschaftler ansonsten über weite Strecken einer tüchtigen Verwaltung aussetzen, die ihnen Zores vom Leib hält.

Die Flucht nach vorn, wie sie durch die Forderung nach mehr Autonomie angetreten wird, kommt aber vor allem der Bürokratie durchaus entgegen. Im Detail besitzen die Universitätsangehörigen aber leider zu wenig Konfliktpotential, um echte Realisierungschancen ihrer Wünsche zu wahren. Und genau das spiegelt die Regierungsvorlage zum UOG 93 wider!

Wenn aber in dieser Situation keine Verbesserung der Situation mehr zu erwarten ist, dann bleibt immer noch die Verteidigung des Status quo - der wenigstens relativ zu dem, was vor der Tür steht, die bessere Alternative ist.

*Univ.- Doz. Dr. Wolfgang Weigel
(Inst. für Wirtschaftswissenschaften
Universität Wien)*

Impressum:***Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:***

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals, Liechtensteinstraße 22a,
1090 Wien, Tel.: 0222/31 99 315-0, 31 99 316-0
Telefax: 31 99 317

Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. Norbert FREI

Redaktion: Mag. DDr. Renate DENZEL

Layout: Beate MILKOVITS

Graf. Gestaltung: Miriam WEIGEL

Druckerei: Schreier & Braune, Aegidigasse 4,
1060 Wien

P.b.b.

Erscheinungsort Wien

Verlagspostamt 1090 Wien

